

## **Geänderter Satzungstext zur Beschlussvorlage 0149/20**

- **Bitte die Anlage zur Beschlussvorlage austauschen** -

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bernburg (Saale) (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), beschließt der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Bernburg (Saale) (Vergnügungssteuersatzung) :

#### **Artikel 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 29.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.12.2019, Nr. 271, S. 5-12 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Für die Steuer haften auch,

- a) der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten.
- b) der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 2 Nr. 1 und 2.

#### **2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten und Spielen nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
2. die Zählwerksdaten entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerksausdrucke sichert;
3. der Meldepflicht nach § 10 Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig nachkommt;
4. entgegen § 11 Abs. 1 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig einreicht;

5. entgegen § 13 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

### **Artikel 2**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Bernburg (Saale) (Vergnügungssteuersatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernburg (Saale), .....

.....

Henry Schütze  
Oberbürgermeister

(Siegel)